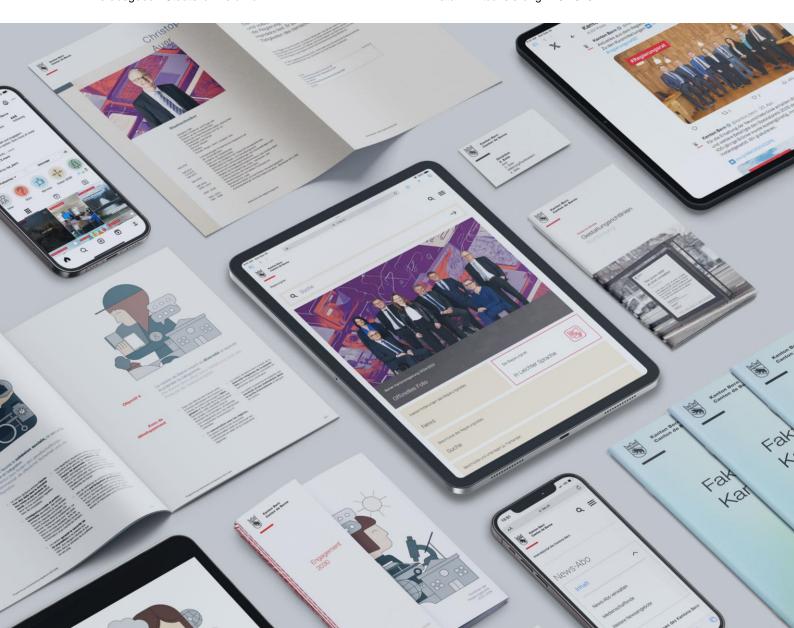


Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation

Amt für Kommunikation (KomBE)

Herausgeber: Staatskanzlei / KomBE

Datum Aktualisierung: 1.5.2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Vision	5
4.	Mission	5
5.	Werte	5
6.	Zielgruppen	E
6. 1	Interne Zielgruppen	
-		
6.2	Externe Zielgruppen	5
7.	Strategische Positionierung von KomBE	€
8.	Grundsätze der Informationspolitik	e
9.	Auswahl und Gewichtung der Information	7
9.1	Hauptfaktoren	
9.1.1	Aktualität	
9.1.2	Tragweite	
9.1.2	Betroffenheit	
9.1.3	Besonderheit	
9.1. 4 9.2	Weitere Faktoren	
·-		
10.	Kommunikationskanäle	
10.1	Internet	
10.2	Social Media	8
10.2.1	Kanäle des Kantons	8
10.2.2	Umgang mit Social Media	8
10.2.3	Corporate Influencer	9
10.3	Medienmitteilungen	9
10.4	Medienveranstaltungen	
10.5	Medienanfragen / Interviews	9
10.6	News-Abo	
10.7	Interne Kommunikation	10
10.7.1	Tagesaktuelle Information	
10.7.2	Personalmagazin	
11.	Regierungskommunikation	40
11. 11.1		
	Organisation und KanäleVertraulichkeit	
11.2 11.3	Meinungs- und Informationsfreiheit von Regierungsmitgliedern	
11.5	Memungs- und miormationsheller von Neglerungsmitgliedem	
12.	Abstimmungskommunikation	
12.1	Rechtliche Grundlagen für die kantonale Abstimmungskommunikation	
12.2	Kommunikation bei kantonalen Abstimmungen	
12.3	Positionsbezug und Kommunikation zu eidgenössischen Vorlagen	12
13.	Krisenkommunikation	
13.1	Grundsätze der kantonalen Krisenkommunikation	12
13.2	Organisation der Krisenkommunikation – Modell mit Eskalationsstufen	
13.3	Kantonspolizei	
13.4	Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen	
13.5	Gerichtspolizeilich relevante Ereignisse	
13.6	Unterstützung von Behörden in Krisensituationen	
14.	Aussenbeziehungen	
15.	Veranstaltungen	
	-	
16.	Gestaltungsrichtlinien	15

Leitlinien der Behörden- u	ınd
Regierungskommunikatio	n

Amt für Kommunikation (KomBE)

906453 3/15

1. Zusammenfassung

Die Verwaltung und die Regierung des Kantons Bern informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. Das Amt für Kommunikation (KomBE) ist für die Behörden- und für die Regierungskommunikation zuständig. Zudem koordiniert es die Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

Das Amt für Kommunikation:

- berät den Regierungsrat in Fragen der gesamtstaatlichen und der strategischen Kommunikation;
- berät und unterstützt die Direktionen, die Staatskanzlei und die Ämter in ihrer Kommunikationsarbeit;
- ist die zentrale Ansprechstelle für die Medienarbeit der Regierung, der Verwaltung und des Parlaments und steuert die Gesamtkommunikation des Kantons;
- bewirtschaftet das Kantonsportal, die Internetauftritte des Regierungsrates, des Grossen Rates, der Staatskanzlei und weitere Websites;
- führt die gesamtkantonalen Social-Media-Kanäle und weitere digitale Kommunikationskanäle;
- stellt das Einhalten der kantonalen Gestaltungsrichtlinien sicher;
- produziert und publiziert interne Informationen mit direktionsübergreifendem Charakter;
- unterstützt das kantonale Führungsorgan in der Krisenkommunikation bei besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- koordiniert die Aussenbeziehungen des Kantons Bern;

Was in der Kantonsverwaltung geschieht oder vom Regierungsrat entschieden wird, soll wahrgenommen werden, nachvollziehbar und vertrauensbildend sein.

Damit Informationen ankommen, müssen sie kanal-, zielgruppen-, und bedarfsgerecht sowie in der Regel zweisprachig aufbereitet werden. Bedarfsgerecht bedeutet für den Kanton Bern, sich konsequent an den Anforderungen der Integrierten Kommunikation auszurichten und Informationen möglichst multimedial zu vermitteln. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie das in der Kantonsverwaltung geltende digitale Primat berücksichtigt werden.

Der mediale Wandel und die Veränderungen des Informationskonsums wirken sich auf die Erwartung der Menschen an die gesamtstaatliche Kommunikation aus. KomBE nutzt Kanäle und setzt Massnahmen um, damit die Öffentlichkeit sachgerecht, umfassend, klar und rasch informiert wird. Die Behörden und die Regierung eröffnen durch ihre Kommunikation auch Möglichkeiten zum interaktiven Austausch.

Vor diesem Hintergrund dienen die vorliegenden Leitlinien als massgebende Basis für die tägliche Informations- und Kommunikationsarbeit des Kantons Bern.

2. Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; <u>SR 101</u>)
- Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), Artikel 17 und 70
- Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1)
- Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)
- Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)
- Verordnung über die Information und die Medienförderung (IMV; BSG 107.111)
- Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; <u>BSG 152.211</u>; Artikel 1, 2 und 13)

906453 4/15

3. Vision

Die Öffentlichkeit nimmt den Kanton Bern, seine strategischen Ziele und sein konkretes Handeln wahr. Sie kann Entscheide nachvollziehen und ist dem Kanton Bern gegenüber wohlwollend und vertrauensvoll eingestellt.

4. Mission

- Wir denken und handeln im Sinne der integrierten Kommunikation. Damit schaffen wir ein konsistentes Bild des Kantons Bern nach innen und nach aussen.
- Wir setzen die uns zur Verfügung stehenden Kanäle effizient und zielgerichtet ein von der Medienarbeit über die Onlinekommunikation, Social Media, die interne Kommunikation bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit und Aussenbeziehungen.
- Wir bereiten die Informationen kanal- und zielgruppengerecht, gendergerecht sowie zweisprachig auf Deutsch und Französisch auf und orientieren uns dabei konsequent an den Bedürfnissen der Empfängerinnen und Empfänger.
- Wir bereiten die Informationen bedarfsgerecht multimedial auf (Text, Bild, Video, Audio und Grafik).
 Wir berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen und das in der Kantonsverwaltung geltende digitale Primat.
- Wir treffen eine nachvollziehbare Themenauswahl, die sich einerseits an den relevanten tagesaktuellen Themen orientiert und anderseits auf einem strategischen Themenmanagement entlang der Richtlinien der Regierungspolitik beruht.
- Wir ziehen die Schlüsselpersonen in den Direktionen und der Staatskanzlei konsequent in die Gesamtplanung ein und stärken die direktionsübergreifende Zusammenarbeit in der Kommunikation.
- Wir schaffen die organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen für ein umfassendes Themen-Monitoring und unterstützen die Behörden und den Regierungsrat im Issue Management.

5. Werte

Die Behörden- und Regierungskommunikation orientiert sich an den Führungswerten des Kantons Bern: Respekt, Transparenz und Vertrauen.

6. Zielgruppen

6.1 Interne Zielgruppen

- Mitarbeitende der Kantonsverwaltung
- Grosser Rat (Büro, Kommissionen, Mitglieder)
- Staatsnahe Betriebe (Kreis 1 gemäss <u>Public Corporate Governance-Richtlinien</u>)

6.2 Externe Zielgruppen

- Bevölkerung Kanton Bern
- Stimmberechtigte Kanton Bern
- Medienschaffende
- Mitglieder des National- und Ständerates (insbesondere aus dem Kanton Bern)

Kantonale Parteien

906453 5/15

- Bund, Kantone, Gemeinden
- Interkantonale Konferenzen
- Organisationen, Wirtschaftsverbände, Interessengruppen
- Corps Diplomatique / Internationales Bern

7. Strategische Positionierung von KomBE

- KomBE ist das kantonale Kompetenzzentrum für Fragen der gesamtstaatlichen und bereichsübergreifenden Kommunikation für Regierung und Behörden.
- KomBE trägt dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit und das Handeln der kantonalen Behörden und Regierung zu stärken.
- KomBE deckt als flexible Einheit die Instrumente der integrierten zweisprachigen Kommunikation mit professionellen Dienstleistungen ab.
- KomBE ist gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen ein verlässlicher, vertrauensvoller und leistungsfähiger Partner und wird in Fragen der Kommunikation früh in den Kommunikationsprozess einbezogen.
- KomBE erkennt Veränderungen in der Kommunikationsbranche und dem politischen Umfeld frühzeitig, reagiert darauf und passt sein Handeln gegebenenfalls an.
- KomBE ist in der Lage, heikle Situationen und mögliche Krisen früh zu antizipieren und kann die kantonalen Behörden rasch und kompetent in der Krisenkommunikation beraten und unterstützen.
- Die Mitarbeitenden von KomBE sind bezüglich Wissens und Können auf Augenhöhe mit Benchmarks der nationalen Medien- und Kommunikationsbranche und auf dem aktuellen Stand in Bezug auf politische Kommunikation.

8. Grundsätze der Informationspolitik

Die Informationspolitik des Kantons Bern ist vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und verfolgt das Ziel, für die Zielgruppen vertrauensbildend zu wirken und verständlich zu sein.

Im Einzelnen:

- vorausschauend: mit der Publikation nicht zuwarten, bis Medien oder Öffentlichkeit ein Thema aufgreifen. Wichtige Entscheide so rasch wie möglich kommunizieren. Bei länger dauernden Prozessen ist es erforderlich, auch Zwischenschritte zu melden.
- transparent: keine Geheimniskrämerei, die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung muss grundsätzlich öffentlich sein. Die Pflicht zur Information und das Transparenzgebot finden Grenzen beim Amtsgeheimnis, beim Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, beim Schutz berechtigter privater Interessen und bei der Vertraulichkeit im Vorfeld von Entscheiden des Regierungsrates.
- offen: Anfragen offen beantworten. In Mitteilungen die wichtigen Tatsachen und Gründe vollständig und wahr darstellen. Die Auskunft nicht verweigern (es sei denn, öffentliche oder private Interessen stehen einer Auskunft entgegen, dann muss es aber entsprechend begründet werden).
- glaubwürdig: Verzicht auf Propaganda und Schönfärberei. Zu Fehlern und Pannen stehen. Die Wirklichkeit in allen Facetten darstellen.
- vertrauensbildend: Die Informationen des Kantons haben eine hohe Qualität. Trotzdem sollen sie hinterfragt werden dürfen. Wenn Informationen kritisch beleuchtet werden, wird die Glaubwürdigkeit der Information gesteigert, was in der Bevölkerung vertrauensbildend wirkt.
- verständlich: Die Informationen sind für alle Zielgruppen in einer verständlichen Sprache aufbereitet.
 Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

906453 6/15

9. Auswahl und Gewichtung der Information

KomBE strebt eine nachvollziehbare Themenauswahl an, die sich einerseits an den relevanten tagesaktuellen Themen orientiert und anderseits auf einem strategischen Themenmanagement entlang der Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturplanung) beruht.

Massgebend für die Gewichtung der Information ist das allgemein anerkannte journalistische Kriterium des Nachrichtenwerts. Indizien für den Nachrichtenwert eines Sachverhalts sind Faktoren wie Aktualität, Tragweite, Betroffenheit oder Besonderheit. Je mehr solche Faktoren ein Sachverhalt enthält, desto grösser ist sein Nachrichtenwert und damit die Publikationschance.

Zur Bestimmung des Nachrichtenwerts dienen die nachfolgend aufgeführten Hauptfaktoren.

9.1 Hauptfaktoren

9.1.1 Aktualität

- Der Sachverhalt ist neu.
- Er hat einen klaren Bezug zur Gegenwart.
- Er muss umgehend kommuniziert werden.

9.1.2 Tragweite

- Der Sachverhalt betrifft wesentliche öffentliche Interessen.
- Er hat Konsequenzen in einem für die Öffentlichkeit wichtigen Bereich.
- Die Kommunikation ist zwingend nötig, damit keine Personen zu Schaden kommen.

9.1.3 Betroffenheit

- Der Sachverhalt betrifft die gesamte Bevölkerung.
- Der Sachverhalt betrifft grössere Bevölkerungsteile wie z.B. bestimmte Berufs- und Altersgruppen, ganze Regionen oder grössere Gemeinden.

9.1.4 Besonderheit

- Der Sachverhalt ist kein Routinevorgang, er ist in seiner Art besonders oder einzigartig.
- Er erweckt Interesse und Neugierde.

9.2 Weitere Faktoren

Darüber hinaus kann es einen Sachverhalt geben, zu dem auf der Basis der rechtlichen Grundlagen eine Informationspflicht gilt: Die Behörden informieren von Amtes wegen über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

906453 7/15

10. Kommunikationskanäle

Die Auswahl der Kommunikationskanäle richtet sich konsequent nach den Bedürfnissen der Zielgruppen und dem in der Kantonsverwaltung geltenden digitalen Primat.

10.1 Internet

KomBE bewirtschaftet die Internetauftritte des Regierungsrates und des Grossen Rates, ist verantwortlich für das Internet-Kantonsportal und dessen Inhalt, bewirtschaftet den Internetauftritt der Staatskanzlei sowie ausgewählte Themen-Websites.

KomBE berät und unterstützt die Direktionen und die Staatskanzlei hinsichtlich Webdesign, Gestaltung, Informationsarchitektur und Inhaltsaufbereitung von Web-Angeboten in Übereinstimmung mit den kantonalen Gestaltungsrichtlinien und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen für die Kantonsverwaltung.

Zu wichtigen direktionsübergreifenden Themen und insbesondere in einer Krisensituation ist KomBE für die inhaltliche Koordination der Informationen verantwortlich, die über das Internet-Kantonsportal zugänglich gemacht werden.

Die internen <u>Guidelines für die Onlinekommunikation</u> umfassen Prinzipien, Konzept und die Vorgaben für den Aufbau und die Elemente der Onlinekommunikation. Sie enthalten zudem Hinweise für webgerechtes Schreiben und erläutern die Regeln für die Barrierefreiheit und die Leichte Sprache.

10.2 Social Media

10.2.1 Kanäle des Kantons

Der Kanton Bern nutzt Social Media, um die Öffentlichkeit zu informieren und einen interaktiven Austausch zu pflegen.

KomBE betreut die gesamtkantonalen Auftritte auf X, Facebook, Instagram, WhatsApp und YouTube und berät die Direktionen und Ämter beim Einsatz von Social Media. Dabei müssen die <u>Richtlinien für den Einsatz von Social Media durch die Kantonsverwaltung</u> sowie die <u>Gestaltungsrichtlinien für Social-Media-Auftritte</u> befolgt werden.

Der Kanton Bern ist darüber hinaus auf <u>LinkedIn</u> präsent. Dieser Kanal wird durch das Personalamt des Kantons betrieben und bewirtschaftet.

10.2.2 Umgang mit Social Media

Ein <u>Merkblatt</u> macht die Kantonsmitarbeitenden auf wichtige Regeln im Umgang mit Social Media aufmerksam und beinhaltet Tipps zu ihrem Schutz sowie zum Schutz ihrer Angehörigen und des Arbeitgebers. Es wurde in Zusammenarbeit mit dem Personalamt erarbeitet.

906453 8/15

10.2.3 Corporate Influencer

KomBE unterstützt und berät gemeinsam mit dem Personalamt Mitarbeitende der Kantonsverwaltung, die auf ihren persönlichen Social-Media-Profilen über ihre berufliche Tätigkeit berichten und somit als Corporate Influencer aktiv sind.

10.3 Medienmitteilungen

KomBE ist die zentrale Medienstelle der Kantonsverwaltung: Die Direktionen und Ämter publizieren ihre Kurz- und Medienmitteilungen über KomBE.

10.4 Medienveranstaltungen

Eine Medienveranstaltung ist nötig und findet statt, wenn ein wichtiges und komplexes Thema mit hohem Nachrichtenwert der Öffentlichkeit vorgestellt wird; ein Thema im Gelände oder in einer Institution anschaulich gemacht werden soll; mehrere beteiligten Instanzen (Behörden, Amtsstellen, Private usw.) sich zu einem Thema verlauten lassen.

KomBE organisiert in der Regel sämtliche Medienveranstaltungen des Gesamtregierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei. Es bieten sich insbesondere die folgenden Formen dafür an:

- Medienkonferenz
- Point de presse
- Anlass mit Medienbeteiligung
 (Anlass findet auch ohne Medien statt wie z.B. Preisübergaben, Einweihungen, Tagungen)
- Hintergrundgespräch

10.5 Medienanfragen / Interviews

Anfragen der Medien (Auskunft, Statement, Interview mit Fachperson etc.) werden, sofern sie nur eine Direktion oder einzelne Ämter betreffen, direkt von diesen beantwortet. KomBE vermittelt die Kontakte zwischen Verwaltung und Medien.

Direktionsübergreifende Medienanfragen werden durch KomBE koordiniert und aus einer Hand beantwortet, ebenso Medienanfragen, welche Belange des Gesamtregierungsrates betreffen.

Interviews von Mitgliedern des Regierungsrates werden durch die betreffenden Direktionen koordiniert, gegengelesen und freigegeben, sofern in den Interviews ausschliesslich Fragen der eigenen Direktion angesprochen werden. Werden auch Fragen anderer Direktionen, die Gesamtregierung oder den Kanton Bern als Ganzes betreffend beantwortet, wird zusätzlich der/die Kommunikationsbeauftragte des Regierungsrates einbezogen.

10.6 News-Abo

Das «News-Abo» ist ein E-Mail-Service, der es allen Interessierten ermöglicht, aktuelle Informationen automatisiert zu erhalten, sobald diese auf den Websites der Behörden oder des Regierungsrats des Kantons Bern publiziert wurden. Der Service lässt sich nach thematischen Interessen massschneidern.

906453 9/15

10.7 Interne Kommunikation

10.7.1 Tagesaktuelle Information

KomBE ist für die tagesaktuelle direktionsübergreifende interne Information der Kantonsangestellten verantwortlich. Dazu stehen als Kommunikationsmittel in erster Linie das Intranet der Kantonsverwaltung («IntraBE») oder E-Mails zur Verfügung.

10.7.2 Personalmagazin

KomBE ist verantwortlich für die Redaktion und Publikation des Online-Personalmagazins «<u>BEinfo</u>» der Kantonsverwaltung. Primärer Publikationskanal ist das Intranet des Kantons Bern. Im «BEinfo» stehen Inhalte mit Bezug zum Arbeitsalltag der Mitarbeitenden im Vordergrund. Aktuelle, den Kanton Bern betreffende Themen und Hintergründe finden dabei aber ebenso Platz.

11. Regierungskommunikation

11.1 Organisation und Kanäle

KomBE und insbesondere der/die Kommunikationsbeauftragte des Regierungsrates unterstützt und berät die Mitglieder des Regierungsrates in Fragen der gesamtstaatlichen und der strategischen Kommunikation.

KomBE informiert die Öffentlichkeit nach jeder Regierungssitzung auf den kantonalen Kommunikationskanälen über die Beschlüsse des Regierungsrates sowie darüber hinaus über alle Tätigkeiten des Regierungsrates von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Bei Themen von hoher Wichtigkeit oder Dringlichkeit sind weitere Kommunikationsmassnahmen wie z.B. eine Medienkonferenz oder ein Point de presse möglich.

11.2 Vertraulichkeit

Informantinnen und Informanten in Belangen der Regierungskommunikation treten als erkennbare und zitierbare Quelle auf. Indiskretionen verletzen Regeln des Rechts und der Berufskultur. Sie sind untersagt.

11.3 Meinungs- und Informationsfreiheit von Regierungsmitgliedern

Für Mitglieder des Regierungsrates gilt wie für alle Personen die in der Schweizer Bundesverfassung (Art. 16) verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit. Somit steht es auch Mitgliedern des Regierungsrats frei, in den Medien oder in der Öffentlichkeit ihre persönlichen Meinungen und Ansichten zu äussern und dies gegebenenfalls auch pointiert zu tun. Dabei müssen sie jedoch die Rechtsordnung einhalten und das Kollegialitätsprinzip respektieren. Die Regierungsmitglieder sind sich darüber hinaus ihrer behördlichen Zugehörigkeit bewusst und berücksichtigen ihre besondere Rolle und Verantwortung aufgrund ihrer öffentlichen Position.

906453 10/15

12. Abstimmungskommunikation

12.1 Rechtliche Grundlagen für die kantonale Abstimmungskommunikation

Die Stimmberechtigten sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Die Behörden sind dabei zu einer korrekten und zurückhaltenden Information im Vorfeld von Abstimmungen verpflichtet (Art. 34 Abs. 2 BV).

Der Regierungsrat ist von Gesetzes wegen beauftragt (Art. 44 Abs. 1 PRG) die Stimmberechtigten über die kantonalen Abstimmungsvorlagen zu informieren. Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit (Art. 44 Abs. 2 PRG). Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar (Art. 44 Abs. 3 PRG) und vertritt keine von der Haltung des Grossen Rates abweichende Abstimmungsempfehlung (Art. 44 Abs. 4 PRG). Diese Handhabung wendet der Kanton Bern auch bei Abstimmungsvorlagen an, bei denen der Regierungsrat ein vom Grossen Rat initiiertes und geprägtes Geschäft vertreten muss.

12.2 Kommunikation bei kantonalen Abstimmungen

Im Regelfall vertritt die Vorsteherin resp. der Vorsteher der für die Erarbeitung der Vorlage zuständigen Direktion den Regierungsrat sowohl im parlamentarischen Verfahren als auch vor und während einer kantonalen Abstimmung. Die Planung der kommunikativen Aktivitäten im Vorfeld der Abstimmung obliegt dabei KomBE in enger Abstimmung mit der federführend zuständigen Direktion sowie dem Grossen Rat.

Dabei kommen in der Regel die folgenden Kommunikationsmassnahmen zum Einsatz:

- Abstimmungsbotschaft des Grossen Rates
- Erklärvideo zur Abstimmungsbotschaft des Grossen Rates
- Abstimmungserläuterung auf der VoteInfo-App
- Medienkonferenz des Regierungsrates
- Medienmitteilung des Regierungsrates
- Social-Media-Beiträge

Im Regelfall kommuniziert der Regierungsrat einmal aktiv und verbunden mit einem persönlichen Auftritt des zuständigen Regierungsmitglieds an einer Medienkonferenz. Wie unter der vorangehenden Ziffer zu den rechtlichen Grundlagen erläutert, soll der Regierungsrat dabei beraten und empfehlen, jedoch nicht propagieren – mit anderen Worten: Er soll seine Haltung öffentlich machen, aber auch die Gegenposition in geeigneter und ausreichender Form erwähnen.

Dem wird der Regierungsrat dann gerecht, wenn genügend Platz vorhanden ist, um sowohl die eigene Haltung wie auch die Gegenargumente darzulegen – das ist am ehesten an der Medienkonferenz und in der Medienmitteilung möglich. In den üblicherweise sehr kurz gehaltenen Social-Media-Beiträgen hingegen kann diese Ausgewogenheit kaum ausreichend abgebildet werden. Deshalb informiert KomBE auf den Social-Media-Kanälen des Kantons sachlich und verweist für weitere Informationen auf die Abstimmungserläuterungen oder das Erklärvideo, welches beide Instrumente sind, über die sich die Stimmbevölkerung dank ausgewogen dargelegter Argumente eine eigene Meinung bilden kann.

Darüber hinaus obliegt es der zuständigen Direktion und/oder dem zuständigen Regierungsmitglied, ob und wie weit sich diese unabhängig der offiziellen Kommunikationskanäle des Kantons für eine Abstimmungsvorlage engagieren (z.B. Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Referate, Medien-

906453

Statements, Statements auf den Kommunikationskanälen der zuständigen Direktion, Statements auf den persönlichen Kommunikationskanälen des zuständigen Regierungsmitglieds).

Die Mitglieder des Regierungsrates verzichten bei kantonalen Vorlagen hingegen auf Einsitznahme in Abstimmungskomitees und stellen sich auch nicht als Testimonials für Abstimmungskampagnen zu kantonalen Vorlagen zur Verfügung.

12.3 Positionsbezug und Kommunikation zu eidgenössischen Vorlagen

Die geltende Gesetzgebung und die Rechtsprechung legen Möglichkeiten und Grenzen der Behördeninformation fest. Der Regierungsrat kann sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts aktiv bei Abstimmungen zu eidgenössischen Vorlagen einbringen, wenn der Kanton direkt und namhaft betroffen ist. Falls der Regierungsrat bei einer oder mehreren Vorlagen eine aktive Kommunikation vorsieht, bereitet KomBE in Absprache mit den federführenden Direktionen entsprechende Kommunikationsmassnahmen (insbesondere Medienmitteilung) vor.

13. Krisenkommunikation

13.1 Grundsätze der kantonalen Krisenkommunikation

Bei Katastrophen, Notlagen, Pandemien und Grossereignissen stehen jeweils Führungsorgane, Behörden und Organisationen auf verschiedenen Stufen im Einsatz. Die Zuständigkeiten für die Bewältigung der Ereignisse sind nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

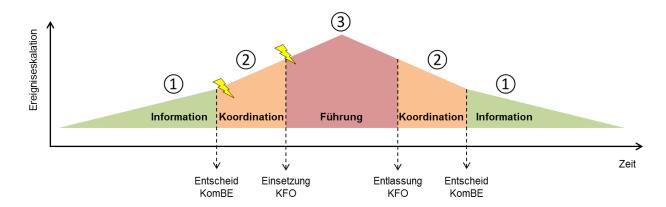
Als Grundprinzip gilt, dass die Zuständigkeiten im operativen und im kommunikativen Bereich immer bei demselben Organ liegen. Das heisst: Die jeweiligen Führungsorgane übernehmen die Information der Bevölkerung über die Beschlüsse, Massnahmen und Verhaltensanweisungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.

13.2 Organisation der Krisenkommunikation – Modell mit Eskalationsstufen

Da bei Katastrophen, Notlagen, Pandemien und Grossereignissen vielfach mehrere Führungsorgane auf mehreren Stufen sowie weitere Akteure (z.B. kantonale Ämter, private Firmen) im Einsatz stehen, muss die Information der Bevölkerung koordiniert erfolgen. Jedes Führungsorgan muss in Kenntnis sein über den Inhalt und den Zeitpunkt der Information der anderen Führungsorgane. Die Führungsorgane sind daher verpflichtet, die benachbarten Führungsorgane auf der gleichen Stufe sowie die über- und untergeordneten Führungsorgane in jedem Fall über ihre Kommunikationstätigkeit zu informieren. Ebenfalls muss jedes Führungsorgan seine politische Behörde informieren.

Der Kanton Bern wendet für die Organisation der Krisenkommunikation ein Modell mit Eskalationsstufen an:

906453 12/15



Je nach Situation ist eine übergeordnete Koordination der Kommunikation angezeigt. Deshalb ist die Kommunikation im Kanton Bern im Ereignisfall je nach Tragweite des Ereignisses in die drei Eskalationsstufen «Information», «Koordination» und «Führung» unterteilt:

- Phase «Information»: Sämtliche Abläufe finden in den ordentlichen Strukturen statt und richten sich nach den üblichen Zuständigkeiten.
- Phase «Koordination»: KomBE legt in Absprache mit dem/der Chef/Chefin des Kantonalen Führungsorgans (KFO) sowie den zuständigen Regierungsmitgliedern die Art und Weise der Kommunikation fest und übernimmt die Koordination der Kommunikation auf Stufe Kanton und mit den Führungsorganen unterer Stufen. Die Phase «Koordination» kann beispielsweise eintreten, wenn grosse Teile oder der ganze Kanton von einem Ereignis betroffen sind, das KFO jedoch noch nicht im Einsatz ist; wenn mehrere Ereignisse (Schadenplätze) im Kanton vorhanden sind und eine kantonale Lage kommuniziert werden sollte (beispielsweise Hochwasser); wenn verschiedene kantonale Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen und mit Medienanfragen konfrontiert sind, die es zu koordinieren gilt.
- Phase «Führung»: Die Lage eskaliert so weit, dass der Einsatz des KFO notwendig wird. Mit dem Einsatz des KFO geht auch die Zuständigkeit für die Koordination respektive die Steuerung der Kommunikation von KomBE an das KFO über. Ist das KFO im Einsatz, liegt die Verantwortung und die Zuständigkeit für die Regelung, Koordination und Führung der Kommunikation beim Chef Kommunikation des KFO (Leitung KomBE).

13.3 Kantonspolizei

In der Regel übernimmt die Kantonspolizei bei Grossereignissen die erste Führung vor Ort. Parallel dazu trifft die Kantonspolizei die Sofortmassnahmen zur Information der Bevölkerung. Die Kantonspolizei übergibt die Führung in der Kommunikation an das zuständige Führungsorgan, sobald dieses in der Lage ist, den Informationsauftrag selbst zu erfüllen. Diese Übergabe erfolgt gleichzeitig mit der Übergabe der operativen Führung in gegenseitiger Absprache.

13.4 Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen

Sind mehrere Führungsorgane auf Gemeindestufe im Einsatz, koordiniert der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin den Informationsaustausch oder delegiert diesen an das Führungsorgan des Verwaltungskreises. Die Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter informieren das zuständige Amt des Kantons, das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM). Dieses leitet die Informationen ans Lagezentrum und an KomBE weiter, das die Information der Bevölkerung auf kantonaler Ebene führt und koordiniert sowie die Information betroffener Nachbarkantone sicherstellt.

906453

Der Kanton informiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter und die Führungsorgane über seine Informationstätigkeit und kann in Absprache mit ihnen die Zuständigkeiten für die Kommunikation ereignisbezogen neu regeln sowie eine Sprachregelung definieren.

13.5 Gerichtspolizeilich relevante Ereignisse

Die Kommunikation von Ereignissen, welche gerichtspolizeilich relevant sind und somit eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben können, obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Dazu zählen u.a. ausserordentliche Todesfälle oder Ereignisse, welchen möglicherweise eine Straftat zugrunde liegt. Die Staatsanwaltschaft bzw. in deren Einverständnis die Kantonspolizei Bern informieren dabei gestützt auf die geltende Strafprozessordnung.

Als Ansprechpartner gilt daher bei Auskünften zu Todesfällen, Verletzten sowie zu möglichweise strafbaren Ursachen von Ereignissen die Medienstelle der Kantonspolizei Bern.

13.6 Unterstützung von Behörden in Krisensituationen

Im Internet steht interessierten Behörden zur Unterstützung in Krisensituationen der «<u>Leitfaden für Ereignis- und Krisenkommunikation</u>» zur Verfügung.

14. Aussenbeziehungen

Der Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) ist KomBE angegliedert. Er unterstützt den Regierungsrat bei der Vertretung des Kantons in interkantonalen Gremien und betreut direktionsübergreifende Geschäfte, die andere Kantone, den Bund oder das Ausland betreffen.

Die hauptsächlichen Aufgaben des DAB sind:

- Früherkennung, Controlling und Bearbeitung direktionsübergreifender und strategisch relevanter Themen der Aussenbeziehungen des Kantons Bern
- Koordination und F\u00f6rderung des strategischen Informationsaustausches zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei im Bereich der Aussenbeziehungen
- Kontaktpflege mit politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, zu politischen Gremien, zu Interessengruppen oder die Organisation von Veranstaltungen im Sinne der Interessenvertretung zugunsten des Kantons Bern
- Berichterstattung und Vorbereitung des Dialogs über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern gegenüber dem Grossen Rat
- regelmässige Information der Berner Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments über die Haltung des Kantons Bern zu den Geschäften der vorberatenden Kommissionen und anstehenden eidgenössischen Sessionen
- Koordination und Organisation regelmässiger Treffen mit den Berner Mitgliedern des Eidgenössischen Parlaments zwecks Informationsaustausches zu aktuellen politischen Themen
- Vorbereitung von Sitzungen und Geschäften der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der regionalen Regierungskonferenzen (Westschweizer Regierungskonferenz WRK; arcjurassien.ch; Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK als assoziiertes Mitglied)
- Pflege von bilateralen Beziehungen zu den anderen Kantonen zu direktionsübergreifenden Themen
- Unterstützung des Regierungsrates bei Stellungnahmen zum Verhältnis der Schweiz mit der Europäischen Union

906453

- Unterstützung des Regierungsrates bei der Vorbereitung der Besuche von ausländischen Botschafterinnen und Botschaftern oder ausländischen Delegationen
- Kontaktpflege zum Corps Diplomatique in Zusammenarbeit mit dem International Bern Welcome Desk
- Unterstützung der amtierenden Regierungspräsidentin bzw. des amtierenden Regierungspräsidenten bei Repräsentationsaufgaben (vor allem durch das Verfassen von Reden und Grussbotschaften)

15. Veranstaltungen

KomBE unterstützt die Staatskanzlei und im Fall von direktionsübergreifenden Anlässen die Direktionen bei der Konzeption, Planung und Umsetzung eigener Veranstaltungen, bei denen der Kanton als Veranstalter auftritt. Veranstaltungen tragen zur Reputation des Kantons bei und ermöglichen einen direkten Kontakt mit den Zielgruppen.

16. Gestaltungsrichtlinien

KomBE berät und unterstützt die Direktionen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien für ein einheitliches Erscheinungsbild des Kantons Bern (Corporate Design/Corporate Identity) und erlässt die notwendigen Weisungen (Gestaltungsrichtlinien).

Die konsequente Anwendung der Gestaltungsrichtlinien verhilft dem Kanton Bern zu einem einheitlichen Erscheinungsbild und fördert somit Vertrauen in den Staat und seine Dienstleistungen. Auch stärkt das einheitliche Erscheinungsbild die gemeinsame Identität der Kantonsverwaltung. Die Gestaltungsrichtlinien werden durch den Regierungsrat genehmigt.

17. Organisation und Standort

KomBE ist ein Amt der Staatskanzlei des Kantons Bern. KomBE ist nach dem Newsroom-Prinzip organisiert und strukturiert sich in folgende Teilbereiche bzw. Abteilungen:

- Amtsleitung
- News & Public Relations (NPR)
- Onlinekommunikation (FOK)
- Dienst für Aussenbeziehungen (DAB)
- Backoffice

KomBE hat seinen Standort in der Staatskanzlei beim Rathaus in Bern.

906453 15/15